

**Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes
zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung
der Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 8. Januar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (§ 7), so wird der Sitz nach dem Landesergänzungsvorschlag derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene nach § 11 oder § 14 bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist der Landesergänzungsvorschlag für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Nachwahl statt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es gilt auch für Nachwahlen, deren Voraussetzungen in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis zum Inkrafttreten eingetreten sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Januar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr